

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur Reform des Verfahrens zur Träger- und Maßnahmenzulassung im System der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)

Vorbemerkung

Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) wurde 2012 eingeführt, um einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der Arbeitsförderung zu leisten und die Leistungsfähigkeit und Effizienz des Fördersystems nachhaltig zu verbessern. Träger, die Arbeitsfördermaßnahmen durchführen, benötigen eine Trägerzulassung nach AZAV. Zusätzlich müssen sie für sog. „Gutscheinmaßnahmen“ eine Maßnahmenzulassung erlangen. Die AZAV enthält zudem Regelungen zur Akkreditierung und Prüfung der Angemessenheit der Maßnahmenkosten. Die Träger- und Maßnahmenzulassungen erfolgen durch die fachkundigen Stellen (FKS). Diese müssen im Vorfeld durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS) akkreditiert werden.

Aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) erfüllt die Verordnung wichtige Funktionen und setzt grundlegende Qualitätsstandards. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass die Zulassungen häufig nur mit einem sehr hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand für die Träger erreicht werden können.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die BAGFW die Zielsetzung im Koalitionsvertrag, das System der Akkreditierung zur Träger- und Maßnahmenzulassung zu vereinfachen. Dies ist auch ein Anliegen der BAGFW, die dafür plädiert, die erheblichen bürokratischen und finanziellen Belastungen für die Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger zu verringern. Mit der geplanten Sozialstaatsreform und verschiedenen Initiativen zum Bürokratieabbau bietet sich die Chance, die bestehenden Verfahren praxistauglicher und moderner auszurichten. Ziel der AZAV-Reform sollte sein, eine hohe Qualität in der Arbeitsförderung zu gewährleisten, ohne wertvolle Ressourcen in redundanten Prüf- und Dokumentationspflichten zu binden. Gemeinnützige Träger tragen entscheidend zur Stabilität des Arbeitsmarktes und zur sozialen Teilhabe bei. Sie benötigen verlässliche, rechtssichere und praktikable Zulassungsprozesse unter fairen Wettbewerbsbedingungen¹, die ihnen ermöglichen, sich auf ihre eigentliche Aufgabe zu konzentrieren: die Förderung von Menschen in Beschäftigung, Qualifizierung und beruflicher Integration. Mit diesem Positionspapier legt die BAGFW konkrete und praxistaugliche Vorschläge vor, um die AZAV zukunftsfest zu gestalten und einen wirksamen Beitrag zur Entbürokratisierung des Arbeitsmarktsystems zu leisten.

Die BAGFW hat die Praxiserfahrungen gemeinnütziger Träger in der Arbeitsförderung

¹ Der Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) vom November 2025, u. a. staatliche und staatlich anerkannte Schulen von den AZAV-Zulassungspflichten zu befreien, führt zu Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen aller anderen Anbieter der Arbeitsfördermaßnahmen.

mit dem bestehenden System ausgewertet und bei ihren Reformvorschlägen auch die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragten AZAV-Evaluation im Jahr 2019 berücksichtigt.

Die nachfolgende Positionierung ist in zwei Teile untergliedert. Der erste Teil stellt die Reformvorschläge in einer Kurzfassung vor. Im zweiten Teil folgen Hintergrundinformation zur näheren Erläuterung der Thematik.

Folgende Änderungen der Akkreditierung und Zulassung von Trägern und Maßnahmen sind aus Sicht der BAGFW zwingend notwendig für ein wirksames sowie zugleich effizientes und verhältnismäßiges Zulassungs- und Akkreditierungssystem, das Qualität sicherstellt, statt übermäßige Ressourcen zu binden.

1. Entbürokratisierung, Reduzierung der Prüfdichte und der Zulassungskosten

Der Umfang der Dokumentation und die Prüfungsdichte (Mehrfachprüfungen) sind auf das notwendige Maß zurückzuführen. Aspekte, die bereits von einer Instanz geprüft wurden, müssen von anderen Prüfstellen verbindlich anerkannt werden, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Auditzeiten müssen sich bei der Trägerzulassung am tatsächlichen Prüfungsbedarf orientieren. In der Praxis werden diese vielerorts als deutlich überzogen wahrgenommen.

Die Online-Audits (Remote-Audits) sollen als Standard-Methode eingeführt werden, sofern die Standorte bereits geprüft wurden (durch die Fachkundigen Stellen oder auch durch andere Institutionen, z. B. Landesbehörden oder Kammern).

Bei Trägern mit nachweislich guter Qualität sollte der jährliche Abstand zwischen den externen Überwachungsaudits z. B. auf zwei Jahre verlängert werden, analog den gesetzlichen Vorgaben in der stationären Pflege.² Davon auszunehmen sind Träger, bei denen Qualitätsmängel festgestellt wurden oder negative Prüfergebnisse anderer Stellen, wie der Bundesagentur für Arbeit (BA), vorliegen. Zudem sollte ein unbürokratisches Verfahren für die jährliche Überwachung gefunden werden. Wir schlagen vor, die Nachweise der geforderten Eigenprüfungen zur Funktionsweise der Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger als Überwachungsmethode anzuerkennen. Deren Dokumentation sollte nach einheitlichen Standards erstellt werden, um Nachprüfbarkeit und Verbindlichkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus plädieren wir für eine deutliche Vereinfachung der Trägerzulassungspflicht für natürliche Personen.³

Gleichzeitig halten wir es für notwendig, bei Hinweisen auf Qualitätsprobleme einzelner Anbieter gezielter hinzuschauen und verstärkt anlassbezogen zu prüfen. Bestehende Möglichkeiten für Beschwerden und Hinweise über unseriöse Anbieter sollen stärker bekannt gemacht werden.

² § 114c SGB XI: Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus in vollstationären Einrichtungen bei guter Qualität (...) (1) Abweichend von § 114 Absatz 2 soll eine Prüfung in einer zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtung (...) regelmäßig im Abstand von höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn durch die jeweilige Einrichtung ein hohes Qualitätsniveau erreicht worden ist.

³ Gemäß § 21 SGB III werden auch natürliche Personen als Träger betrachtet und müssen sich nach AZAV zulassen.

2. Passgenaues Akkreditierungsverfahren und Überprüfung der Rolle der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS)

Sowohl die Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger als auch die FKS beklagen einen unverhältnismäßig hohen Dokumentationsaufwand⁴, der maßgeblich durch die Anforderungen der DAkkS und die zugrundeliegende internationale Norm ISO 17065⁵ und weitere Akkreditierungs-Dokumente verursacht wird. Die Notwendigkeit der Anwendung dieser Norm sowie die Rolle der DAkkS, als wesentliche Treiber der hohen Bürokratie- und Kostenaufwände, ist kritisch zu überprüfen. Wir schlagen vor, die Akkreditierung von der o. g. Norm abzukoppeln. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann gem. § 184 SGB III Voraussetzungen und Verfahren für die Akkreditierung und Zulassung von Trägern und Maßnahmen passgenau und zielführend für die Arbeitsfördermaßnahmen in Deutschland festlegen (z. B. in Bezug auf die Dokumentationspflichten, Häufigkeit, Dauer und Methoden der Audits).

3. Mehr Planungssicherheit für die Träger und Anpassung der Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) an reale Kosten

Die Träger arbeiten unter zunehmend hohem Personal- und Kostendruck, verursacht durch defizitäre Finanzierung, Fachkräftemangel und Personalfuktuation. Oft kommt eine nur geringe Auslastung der Maßnahmen hinzu.⁶ Die Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) bilden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten oft nicht ab.⁷ Dies liegt auch daran, dass viele Träger die Maßnahmekosten unterhalb der B-DKS kalkulieren, um aufwendige bürokratische Hürden und Kosten bei deren Überschreitung zu vermeiden. Die B-DKS basieren folglich nicht auf den realen Kosten der Träger. Die zugrundeliegenden Daten sind in der Regel auch zeitlich längst überholt.⁸ Insbesondere tarifliche Bezahlung oder höhere Mietkosten in städtischen Regionen führen dazu, dass Maßnahmen regelmäßig die B-DKS überschreiten und nur mit aufwendigen zusätzlichen Begründungen anerkannt werden können. Wir plädieren für die Vereinfachung der Nachweisführung und mehr Flexibilität bei der Zulassung von Maßnahmen mit Kosten über den B-DKS durch die FKS. Sofern ein Träger bspw. das Personal nach Tarif bezahlt oder am Standort höhere Mietkosten üblich sind, sollte er das nicht zusätzlich als „besondere Aufwendungen“ begründen müssen.⁹

Die BAGFW empfiehlt zusätzlich, die B-DKS jährlich an die realen Kostenentwicklungen anzupassen, z. B. durch die Berücksichtigung der Lohnentwicklung, des Verbraucherpreisindex und ggf. höherer Mietkosten in angespannten Regionen.

⁴ Vgl. [Evaluation AZAV](#), S. 68 f. und 131 f., gesehen am 18.09.2025.

⁵ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsmarkt/akkreditierung-arbeitsfoerderung-begruendung.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 2, gesehen am 18.09.2025.

⁶ Die Gründe dafür könnten unterschiedliche sein, z. B. zu wenig ausgestellte Gutscheine oder diese werden nicht eingelöst.

⁷ Sie sinken zum Teil seit Jahren trotz der steigenden Kosten für das Personal, Mieten, Energie etc.

⁸ Zuletzt wurden die B-DKS am 01.07.2024 veröffentlicht. Sie basieren auf Daten aus den Jahren 2022 und 2023 und gelten bis Ende Juni 2026. Für Details zum Verfahren siehe die Erläuterungen unten.

⁹ Im Sinne des § 179 S. 1 des SGB III.

Bei Maßnahmezulassungen müssen die einzelnen Kostenpositionen sehr detailliert und kleinteilig nachgewiesen werden, was einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Beteiligten bedeutet. Die BAGFW empfiehlt deshalb, ausreichende Pauschalen für Gemeinkosten, z. B. in Anlehnung an die Vorgaben des Bundesfinanzministerium¹⁰, bei der Zulassung einzuführen, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren. Diese Kosten müssen auch nicht detailliert bei Überprüfungen durch den Prüfdienst der BA nachgewiesen werden. Höhere Kosten könnten in begründeten Ausnahmefällen durch eine Nachweisführung anerkannt werden

4. Verringerung der Komplexität und Flexibilisierung des Systems

Sehr viele detaillierte Regelungen aus der AZAV, den Empfehlungen des Beirates nach § 183 SGB III, den Umsetzungshinweisen der BA, den B-DKS, den Vorgaben der DAkkS etc. erhöhen nicht nur die Komplexität, sondern führen zunehmend zu einem starren System.

Eine Reform des AZAV-Systems soll mehr Flexibilisierung ermöglichen. Ziel ist, z. B. bei den Aktivierungsmaßnahmen oder bei der Teilqualifizierung, ein breites Spektrum an Angeboten für die Einzel- und Gruppencoachings in *einer* Maßnahme zuzulassen, um eine passgenaue und auf den individuellen Bedarf zugeschnittene Leistungserbringung zu ermöglichen. Denn oft passt z. B. die Dauer und die Art der zugelassenen Maßnahme (Einzel- / Gruppencoaching) nicht zum ausgegebenen Gutschein und kann deshalb gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand umgesetzt werden. Eine Flexibilisierung, z. B. analog den Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II, ist deshalb sinnvoll.

¹⁰ Die Gemeinkosten werden als "Zuschlagssätze auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten" zwischen 29,4% und 37,1% angegeben, vgl. Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.06.2025 1. Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (PSK), 2. Kalkulationszinssätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/personalkosten-sachkosten-2024-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Seite 6, gesehen am 19.02.2026.

Hintergrundinformationen zur Thematik:

Nach vielfachen Praxisrückmeldungen gemeinnütziger Träger und Ergebnissen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragten Evaluation aus dem Jahr 2019 ist der Prüfaufwand zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach AZAV unverhältnismäßig hoch. Dabei geht es um Nachweise für Konzepte, Kalkulation, Räume, Personal, Teilnehmendenlisten, Fehlzeitenmanagement u. v. m. Die überbordende Dokumentation wird vor allem auf steigende Nachweisanforderungen der Deutschen Akkreditierungsstelle gegenüber den fachkundigen Stellen zurückgeführt. Die FKS wiederum geben diese Anforderungen an die Träger weiter¹¹. Da diese Unterlagen alle bereitgestellt und geprüft werden müssen, steigen auch die Kosten. In der Evaluation heißt es: „Aufwand und Kosten des Verfahrens der Akkreditierung und der Zulassung werden von allen beteiligten Akteuren als sehr hoch und im Verhältnis zum Nutzen als unangemessen eingestuft. Fachkundige Stellen begründen dies beim Akkreditierungsverfahren mit veränderten Bedingungen: Der Aufwand der jährlichen Überprüfungen ist gestiegen, weil die Anforderungen an Nachweise bei Träger- und Maßnahmezulassungen zugenommen hätten.“¹²

Mehrfachprüfungen im Bereich der AZAV

Träger der Arbeitsförderung unterliegen einem Geflecht aus Mehrfachprüfungen. Diese binden viele Ressourcen, die bei der pädagogischen Arbeit mit den Zielgruppen fehlen und erzeugen zusätzlich eine Misstrauenskultur. Die Träger und/oder Maßnahmen werden im Hinblick auf die qualitätsgerechte Leistungserbringung geprüft und bewertet durch:

- fachkundige Stellen bei Träger- und Maßnahmezulassungen (sog. „Gutscheinmaßnahmen“: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III, Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung FbW gem. §§ 81f. SGB III sowie Maßnahmen gem. § 16h und § 16k SGB II)
- Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) – Prüfdienst der BA, örtliche Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter bei der **Qualität der Durchführung** der Maßnahmen¹³
- Operativen Service Sachsen-Anhalt der BA bei der **Überschreitung der Bundes-Kostendurchschnittskostensätze um mehr als 25 %** (Gutscheinmaßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung FbW, § 81f. SGB III, Aktivierungsmaßnahmen gem. § 45 SGB III sowie Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung gem. § 16k SGB II)
- Regionale Einkaufszentren (REZ) der BA **bei Vergabeverfahren**
- Kammern (z. B. IHK, HK) oder Fachverbände, sofern **Berechtigungen** notwendig sind, z. B. gem. § 27ff. BBiG
- zuständige Aufsichtsbehörden im Hinblick auf **bestimmte berufliche Qualifi-**

¹¹ [Evaluation AZAV](#), S. 131f., gesehen am 18.09.2025

¹² vgl. <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb530-evaluation-des-verfahrens-zur-akkreditierung-von-fachkundigen-stellen.html>, S. 131, 132f., 212, gesehen am 18.09.2025

¹³ Vgl. dazu auch Kommunikationskonzept Zulassung von Trägern und Maßnahmen, April 2024 https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba025935.pdf, gesehen am 04.12.2025

zierungen, wie z. B. Pflegeausbildung (Landespflegekammer, Bezirksregierung)

- Prüfinstitutionen bei der **Co-Finanzierung über die EU-Förderprogramme**, z. B. den Europäischen Sozialfonds (ESF)
- Wohnteilhabegesetz-Behörden bei **Werkstätten für Menschen mit Behinderung**
- die DAkkS im Zuge der **Überwachung von Fachkundigen Stellen**

Zwar sind die Anlässe oft unterschiedlich, jedoch werden diese Prüfungen im Bereich der AZAV oft anhand gleicher Kriterien und identischer Dokumente und Prüfgegenstände mehrfach durchgeführt.

Die Vielzahl und Dichte der Prüfverfahren, mit zum Teil widersprüchlichen Ergebnissen, bringen nicht nur hohe Kosten, sondern auch Probleme bei der widerspruchsfreien Umsetzung der gestellten Anforderungen mit sich.

Zwar sieht der Gesetzgeber speziell bei der Zulassung durch die FKS (gem. § 181 Absatz 4 SGB III) vor, dass diese bereits vorliegende Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen ganz oder teilweise berücksichtigen sollen, sofern eine Vergleichbarkeit vorliegt¹⁴. Das wird jedoch in der Praxis häufig nicht genutzt. Stattdessen erfolgt meist weiterhin eine Vollprüfung. Denn für die fachkundigen Stellen entstehen ein hoher Aufwand und zusätzliche Risiken bei der geforderten Feststellung der Vergleichbarkeit.

Akkreditierung

Allgemein ist eine Akkreditierung vor allem für international tätige Unternehmen sinnvoll. Denn mit einem akkreditierten Qualitätszertifikat kann ein Unternehmen weltweit agieren und hat i. d. R. einen Marktzugang, ohne erneute Prüfungen in den anderen Ländern durchführen zu müssen. Nach Erkenntnissen der BAGFW ist eine Akkreditierung nur in Deutschland verpflichtend. Vor der SGB III-Reform 2012 wurden die FKS durch die Bundesagentur für Arbeit anerkannt.

Es stellt sich die Frage, ob eine Akkreditierung mit dem gesamten Überbau an ISO-Normen und weiteren umfangreichen Regularien für die Qualitätssicherung der Arbeitsfördermaßnahmen zielführend ist. Insbesondere die Rolle der DAkkS und ihre Auslegung der AZAV sind kritisch zu hinterfragen. Dies wird nicht nur von FKS und von den Trägern in der bereits mehrfach zitierten Evaluation vom Jahr 2019 gefordert, sondern auch zuletzt von einem breiten Bündnis der Wirtschafts-, Handels-, Agrar- sowie Prüf- und Laborverbänden. Sie haben am 10.07.2025 ein "Positionspapier zur DAkkS und Akkreditierungspraxis in Deutschland" veröffentlicht. In dem Papier heißt es u. a.: "15 Jahre nach der Gründung zeigt sich das nationale Akkreditierungssystem, insbesondere die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), als limitierender Faktor für die Konformitätsbewertungsbranche und ihre Kunden aus Industrie, Markt und Staat mit gravierenden Auswirkungen: (...) Stetig überproportional steigende und intransparente Akkreditierungs- und Bürokratiekosten für die deutschen Konformitätsbewertungsstel-

¹⁴ Vgl. Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III vom 7.9.2022.

len und letztlich ihre Kunden (...). Die Akkreditierungspraxis der DAkkS muss umfassend überprüft werden (DAkkS-Bürokratieabbau-Check“) (...).¹⁵

Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS)

Die B-DKS werden anhand der kalkulierten Kostensätze von zugelassenen Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III, Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III sowie den §§ 16h und 16k SGB II durch monatliche Meldungen der FKS an die BA auf Basis der vorangegangenen zwei Jahre ermittelt. Zuletzt wurden sie am 01.07.2024 veröffentlicht (auf Grundlage der Daten aus den Jahren 2022 und 2023) und gelten bis Ende Juni 2026. Dabei hat die BA zusätzlich die allgemeine Preisentwicklung in der beruflichen Erwachsenenbildung nach § 3 (5) AZAV berücksichtigt.¹⁶

Bei der Überschreitung der B-DKS bis zu 25 % haben die FKS die Möglichkeit, die Maßnahmen zuzulassen, sofern ein arbeitsmarktpolitisches Interesse und die Notwendigkeit überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme belegt wird.¹⁷ Sollten die Kosten um mehr als 25 % die B-DKS übersteigen, muss zusätzlich die BA (Operatives Service Sachsen-Anhalt) ihre Kostenzustimmung geben.

Die Steuerung der Maßnahmenkosten über die B-DKS führt zu einer zentralen Kostenregulierung und -dämpfung. Die Träger versuchen eine Überschreitung nach Möglichkeit zu vermeiden, da die Zulassung der Maßnahmen dann mit hohen bürokratischen Aufwänden verbunden ist. Träger mit tariflicher Entlohnung oder bspw. Angeboten in städtischen Regionen mit höheren Mieten werden systematisch unter Preisdruck gesetzt oder auch bei der Vergabe benachteiligt. Wie auch der vom BMAS veröffentlichte Evaluationsbericht deutlich macht, gibt es grundlegende Schwierigkeiten bei den Zulassungsverfahren für Maßnahmen oberhalb der B-DKS. Das Zustimmungsverfahren unter Einschaltung des Operativen Services der BA in Sachsen-Anhalt hat sich laut Evaluationsbericht als teuer, zeitaufwändig und unkalkulierbar erwiesen und hält deshalb viele Maßnamenträger davon ab. Nach Praxisrückmeldungen freier Träger führt dies insbesondere dazu, dass die Umsetzung von innovativen Maßnahmen etwa im Bereich der Digitalisierung oder aufwändigeren Maßnahmen für besondere Zielgruppen (z. B. mit Sprachförderung und sozialpädagogischer Begleitung) verhindert wird. Um komplexeren Förderbedarfen besser Rechnung zu tragen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, in einer Maßnahme mehrere Ziele abzudecken, ohne dass – wie bisher – zwei oder mehr Maßnahmen zertifiziert und mehrere Maßnahmengutscheine ausgestellt werden müssen. So könnte beispielsweise bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung eine sozialpädagogische Begleitung integriert konzipiert werden.

¹⁵ 250624 Verbände Positionspapier Akkreditierung.pdf, S. 2 und 4 gesehen am 18.09.2025.

¹⁶ vgl. [Veröffentlichung der Bundesdurchschnittskostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung 2024](#), [Veröffentlichung der Bundesdurchschnittskostensätze für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung \(inkl. Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung\) 2024](#), gesehen am 12.03.2026.

¹⁷ Fachliche Weisung zu § 179 - Kostenzustimmung, gesehen am 18.09.2025.

Das Gutscheinsystem hat Vorteile, da Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten gestärkt und ein klientenorientierter Wettbewerb der Maßnahmenträger organisiert werden kann. Als ungünstig hat sich allerdings erwiesen, dass bei der maximalen Risikoabwälzung auf die Maßnahmenträger (Kosten der Zulassung) oft zu wenig Gutscheine herausgegeben werden und die Maßnahmen nicht zu Stande kommen oder mit zu wenig Teilnehmenden durchgeführt werden, so dass die Träger die Maßnahme am Ende nicht wirtschaftlich durchführen können. Arbeitsagenturen und Jobcenter sollten die Planung und Steuerung ihrer Gutscheinmaßnahmen verbindlicher und transparenter gegenüber den Maßnahmenträgern ihrer Region gestalten, ohne dass dabei der kundenorientierte Wettbewerb der Bildungsträger beeinträchtigt wird.

Berlin, den 20.03.2026

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e. V.